



3003 Bern, 20. März 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Verlängerung der Plangenehmigung für Parkplätze P9 (Steinenbüel), P12-100 (Rächtenwiesen) und P16 (Knoten Fracht) vom 30. April 2015 bis zum 30. April 2023

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 30. April 2015 genehmigte das UVEK das Gesuch der Flughafen Zürich AG (FZAG) betreffend die zeitlich unbeschränkte Nutzung von 1000 Parkplätzen an den Standorten P9¹, P12-100 und P16 sowie den Bau der noch nicht erstellten 242 Parkplätze auf dem P9 und der Schrankenanlagen P12-100 und P16.

Am 9. August 2018 erteilte das UVEK die Plangenehmigung «Parkplätze P9 und P16 - Installation / Erweiterung Parkplatzbeleuchtung sowie Anpassung Schrankenanlagen». Durch die Installation der Schrankenanlage wurde die Nutzung des P9 durch Passagiere möglich. Die FZAG hatte das Plangenehmigungsgesuch mit dem ungedeckten Bedarf an peripher gelegenen Langzeitparkplätzen begründet, da im damaligen Zeitpunkt mit der Inbetriebnahme des Parkhauses P10 Oberhau nicht vor 2021/2022 gerechnet wurde. Mit Urteil vom 9. Oktober 2019 hob das Bundesgericht die Plangenehmigung «Parkhaus P10 Oberhau» vom 31. März 2017 auf. Bezüglich der vor diesem Urteil erteilten Plangenehmigungen für Flughafenparkplätze hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, diese

¹ Der P9 wurde in der Zwischenzeit in P17 umbenannt; in der vorliegenden Verfügung wird grundsätzlich die Bezeichnung P9 weiterverwendet.

Plangenehmigungen seien rechtskräftig und nicht Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung.

2. Gemäss Art. 37h Abs. 2 LFG² erlischt die Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben (Art. 37h Abs.3 LFG). Nach Art. 27f Abs. 2 VIL³ ist eine Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich, wenn seit rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung mehr als fünf Jahre vergangen sind und ein rechtzeitig begonnenes Bauvorhaben während über einem Jahr unterbrochen wurde.
3. Am 19. März 2020 (Eingangsdatum) reichte die FZAG gestützt auf die Bestimmungen von LFG und VIL beim BAZL zu Händen des UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Plangenehmigung um drei Jahre bis zum 30. April 2023 ein, da sich seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung weder die rechtlichen noch die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich dieses Bauvorhabens – auch unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids P10 Oberhau – verändert hätten.

Zur Begründung des Antrags führt die FZAG an, der Bedarf für Langzeitparkplätze sei nach wie vor hoch. Durch den Bundesgerichtsentscheid zum P10 verzögere sich dessen Erstellung mindestens bis 2025. Sie habe aus diesem Grund entschieden, die 242 genehmigten Langzeitparkplätze auf dem P9 ab Ende März 2020 zu erstellen. Durch den Ausbruch der Coronavirus-Pandemie und dem damit verbundenen Einbruch der Passagierzahlen sei der Bau nun aber zurückgestellt worden. Die FZAG plane jedoch, die 242 Parkplätze auf dem P9 im nächsten Jahr zu erstellen.

4. Da es sich bei den noch nicht erstellten Parkplätzen auf dem P9 um Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Verlängerung der Geltungsdauer zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Da sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse seit der Erteilung der Plangenehmigung verändert haben, verzichtete der Kanton Zürich darauf, angehört zu werden; auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.
5. Unter diesen Voraussetzungen kommt das UVEK zum Schluss, dass die Verlängerung der Plangenehmigung vom 30. April 2015 für die noch nicht erstellen 242 Parkplätze auf dem P9 wie beantragt um drei Jahre bis zum 30. April 2023 gewährt werden kann.

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. April 2015 bleiben weiterhin gültig.

6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Angesichts des geringen Aufwands für die vorliegende Verfügung sowie der Tatsache, dass die Verschiebung der Bauausführung und die somit erforderliche Verlängerung der Gültigkeit der ursprünglichen Plangenehmigung wenigstens teilweise durch die Corona-Pandemie mitverursacht sind, wird im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 5 Abs. 3 GebV-BAZL auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen können gesondert erhoben werden.
7. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
8. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nach Art. 35 Abs. 3 VwVG⁶ im vorliegenden Fall nicht nötig.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Gültigkeit der Plangenehmigung vom 30. April 2015 für die noch nicht erstellten 242 Parkplätze auf dem P9 (Steinenbüel) (neue Bezeichnung: P17) wird wie beantragt um drei Jahre bis zum 30. April 2023 verlängert.
2. Die Plangenehmigung fällt dahin, wenn innert der verlängerten Frist nicht mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.
3. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 30. April 2015 bleiben weiterhin gültig.
4. Für diese Verfügung wird gestützt auf Art. 5 Abs. 3 GebV-BAZL keine Gebühr erhoben.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

5. Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen können gesondert erhoben werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich
7. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt